

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Einkommen- und Umsatzsteuererklärungen Ablauf der Abgabefrist: 28. Februar

Für die Frühjahrsveranlagungen ist als Frist für die allgemeine Abgabe der Steuererklärungen zur Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer durch Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 22. Dezember 1928 die Zeit vom 11. bis 28. Februar 1929 festgesetzt worden.

Es empfiehlt sich, beim Finanzamt die unentgeltliche Zusendung von Doppelsexemplaren der Erklärungsformulare zu beantragen.

Umsatzsteueranmeldung für 1928 und -vorauszahlungen für 1929 bei Jahresumsatz bis 10000 RM.

Von der Abgabe der Umsatzsteuererklärung sollen diejenigen nichtbuchführenden Umsatzsteuerpflichtigen befreit sein, deren Gesamtumsatz 1928 den Betrag von 10000 RM. nicht überschritten hat, ferner diejenigen, die 1928 Vorauszahlungen in gleicher Höhe wie für 1926 oder 1927 entrichtet haben. Diesen Steuerpflichtigen ist jedoch ein Umsatzsteuerklärungsvordruck mit Fragebogen für Einkommensteuerzwecke zuzusenden, wenn dies zur Ermittlung des Einkommens erforderlich erscheint oder wenn die geleisteten Vorauszahlungen 1928 dem tatsächlichen Umsatz offenbar nicht entsprechen. Soweit hiernach die Zusendung eines Umsatzsteuerklärungsvordrucks nicht erforderlich ist, hat auch die Umsatzsteueranmeldung für 1928 zu unterbleiben.

Für die Umsatzsteuervorauszahlungen 1929 wird das bisherige Verfahren beibehalten, wonach von der Abgabe der Voranmeldungen und der weiteren Nachprüfung der Vorauszahlungen abgesehen werden kann, falls 1928 Vorauszahlungen in gleicher Höhe wie für die entsprechenden Vierteljahre des Jahres 1926 oder 1927 entrichtet wurden. Dies gilt auch für die Steuerpflichtigen, deren Gesamtumsatz im Jahre 1928 10000 RM. nicht überstiegen hat. (II/704)

Bei Mitarbeit der Ehefrau im Geschäft sind etwa dadurch im Haushalt entstehende Mehrausgaben nicht abzugsfähig.

Es galt bisher als streitig, ob in den Fällen, in welchen die Ehefrau sich im Geschäft ihres Mannes betätigt, die Kosten der dadurch z. B. notwendig werdenden Anstellung einer Hilfe im Haushalt als Werbungskosten anzusehen sind. Der Reichsfinanzhof hat in einem Urteil vom 7. November 1928 (VI. A., 1317/28) solche Haushalt-Mehrausgaben als nicht abzugsfähig erklärt und dies etwa wie folgt begründet:

„Ausgaben für den Haushalt sind nach dem Einkommensteuergesetz vom Einkommen zu bestreiten und nicht bei den Einnahmen abzugsfähig. Dabei muß es auch bleiben, wenn solche Ausgaben ganz oder zum Teil nicht erwachsen wären, falls die Ehefrau die betreffenden Arbeiten selbst hätte ausführen können, darin aber durch Arbeiten im Geschäftsbetriebe des Ehemannes gehindert war. Denn nach wie vor handelt es sich um Ausgaben für den Haushalt. Die Ausgaben können auch nicht deshalb als Werbungskosten geltend gemacht werden, weil auf diese Weise bezahlte Arbeitskräfte erspart worden sind. Denn Werbungskosten können immer nur dann eingestellt werden, wenn sie als solche wirklich er-

wachsen sind. Bei der Ehefrau kommt noch hinzu, daß ihr Einkommen in der Regel dem des Mannes hinzuzurechnen ist. Ebenso wenig wie am Einkommen des Mannes etwa wegen Verwertung eigener Arbeitskraft abgezogen werden kann, kann dies wegen einer Arbeitstätigkeit der Ehefrau geschehen. Es kommt schließlich auch in Betracht, daß mehr, als es praktisch angängig erscheint, in die Familienverhältnisse eingedrungen werden müßte, wenn man ausscheiden wollte, was etwa an Haushaltskosten hätte erspart werden können. Ob etwa mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse eine Steuerermäßigung nach § 56 des Einkommensteuergesetzes in Frage kommt, haben die Veranlagungsbehörden nach billigem Ermessen zu entscheiden.“ (II/705)

Steuerliche Behandlung von Umbaukosten eines gemieteten Ladens

Seit Herausnahme der gewerblichen Räume aus der Zwangswirtschaft haben die Ladenmieten eine ganz außerordentliche Steigerung erfahren. Manchem Geschäftsinhaber war es nicht möglich, seine Einnahme aus dem Gewerbebetrieb mit den oft auf das Mehrfache gesteigerten Mieten in Einklang zu bringen. Gelangte dann der Laden an einen kapitalkräftigeren Mieter, so wurde letzterem neben der hohen Miete auch noch die Verpflichtung, den Laden zeitgemäß umzubauen, auferlegt. Wie das heutige Straßenbild zeigt, ist eine Modernisierung der Läden eingetreten, die nur mit einem bedeutenden Kostenaufwand erreicht werden konnte. Ist das Ladenlokal nur instand gesetzt oder durch erforderliche Reparaturen in Ordnung gebracht, so gehören diese Betriebsausgaben in der Regel zu den laufenden Aufwendungen, die über Unkosten gebucht werden können. Anders bei den sogenannten außerordentlichen Ausgaben, zu denen die Ladenumbaukosten zählen.

Es erscheint an sich zunächst nicht gerechtfertigt, wenn man einem Mieter, der sein Ladenlokal überhaupt nur unter der Bedingung des Umbaus erhält, verwehrt, den entstehenden Aufwand als reine, im Jahre der Bezahlung absehbare Geschäftsunkosten zu behandeln. Nach kaufmännischer Anschauung würde man den Betrag in voller Höhe über Unkosten abbuchen, in gleicher Weise wie die laufenden Aufwendungen. Steuerrechtlich ist es aber nicht zulässig, diesem Handelsbrauch so zu folgen. Umbaukosten der von einem buchführenden Gewerbetreibenden für längere Jahre gemieteten Geschäftsräume sind vielmehr auf die Mietzeit zu verteilen. Dies hat in der Weise zu geschehen, daß für die Ausgabe ein Aktivum in der Bilanz aufgeführt wird und jedes Jahr dieses Aktivum um einen der durch den Mietvertrag begrenzten Benutzungsdauer entsprechenden Betrag vermindert wird. Die Aktivierung betrifft nicht die Ausgabe als solche, sondern das für die Ausgabe Erlangte. Während nun bei anderen Anlagegegenständen, z. B. den beweglichen, sich die jährlich zulässigen Absetzungen nach der voraussichtlichen „Lebensdauer“ des betreffenden Gegenstandes richten, ist hinsichtlich des Umbaufwandes der Mietvertrag entscheidend. Wäre letzterer nur für kürzere Dauer, etwa auf 2 Jahre, abgeschlossen, so wären die Umbaukosten auf diese beiden Jahre der voraussichtlichen Nutzungsdauer zu verteilen. Bei der Beurteilung der Nutzungsdauer wird allerdings wohl mit zu prüfen sein, ob nicht vielleicht aus den Beziehungen (z. B. naher Verwandtschaft) zwischen Mieter und Vermieter eine längere Nutzungsdauer als wahrscheinlich zu vermuten ist.

Kleine Anzeigen, Gehilfengesuche, Reparaturanzeigen, Gelegenheitskäufe usw. gehören **in die UHRMACHERKUNST**